

Freiburg im Breisgau, den 30. März 2011

Inhalt: Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntags-Kollekte 2011). — Fünfte Verordnung zur Änderung der AVO. — Informations- und Begegnungswochenende 2011 im Collegium Borromaeum. — Studium der Religionspädagogik – Ausbildung zum/zur Gemeindefereenten/in. — Personalmeldungen: Entpflichtung. – Im Herrn ist verschieden.

Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 49

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntags-Kollekte 2011)

In den Gottesdiensten am Palmsonntag richten sich die Gedanken der katholischen Christen in Deutschland wieder auf das Heilige Land. Wir denken an Friedlosigkeit und vielfältige Ungerechtigkeiten, die das Verhältnis der Völker belasten. Und vor allem lenken wir den Blick auf unsere Schwestern und Brüder, die trotz aller Widrigkeiten den Geburtsstätten unseres Glaubens die Treue halten.

Zum Abschluss der Sonder-Bischofssynode für den Nahen Osten im Oktober 2010 hat Papst Benedikt XVI. ihre Aufgabe und Mission beschrieben: „Ja, auch wenn sie wenige sind, sind sie Träger der Frohen Botschaft der Liebe Gottes für den Menschen, einer Liebe, die sich im Heiligen Land in Jesus Christus offenbart hat. Dieses Wort des Heils (...) klingt mit besonderer Kraft an den Orten, an denen es durch göttliche Vorsehung aufgeschrieben wurde. Es ist das einzige Wort, das imstande ist, den Teufelskreis der Rache, des Hasses und der Gewalt zu brechen.“ Im Geist der Seligpreisungen sollen die Christen Erbauer des Friedens und Apostel der Versöhnung werden. So tragen sie zum Wohl der ganzen Gesellschaft bei.

Der Palmsonntag ruft uns alle zur Solidarität mit den Schwestern und Brüdern im Heiligen Land auf. Alle Gläubigen ermutigen wir zum Gebet. Auch appellieren wir erneut an Kirchengemeinden und kirchliche Gruppen, Pilgerreisen zu den Heiligen Stätten zu unternehmen und die Begegnung mit den Christen im Land der Bibel zu suchen. Solche Besuche sind ein starkes Zeichen. Sie lassen unsere Mitchristen in schwieriger Lage erfahren, dass sie nicht allein gelassen sind.

Die Kirche im Heiligen Land benötigt weiterhin auch unsere materielle Hilfe, damit sie ihrem Dienst an den Menschen nachkommen kann. So bitten wir Sie um

eine großzügige Spende bei der Palmsonntags-Kollekte. Allen, die auf diese Weise ein Zeichen ihrer Solidarität setzen, sagen wir ein herzliches Vergelt's Gott.

Für das Erzbistum Freiburg



Erzbischof

Der vorstehende Aufruf wurde am 24. Januar 2011 vom Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz in Würzburg verabschiedet und soll in geeigneter Weise bekannt gegeben werden. Die Kollekte wird am Palmsonntag, dem 17. April 2011, gehalten. Nähere Informationen zur Kollekte unter www.palmsonntagskollekte.de.

Das Ergebnis der Kollekte ist ohne Abzug bis spätestens sechs Wochen nach Abhaltung der Kollekte an den Kath. Darlehensfonds, Kollektenkasse, Landesbank Baden-Württemberg, Konto-Nr. 7404040841, BLZ 600 501 01, zu überweisen.

Verordnung des Erzbischofs

Nr. 50

Fünfte Verordnung zur Änderung der AVO

Nachdem die Bistums-KODA gemäß § 13 Absatz 8 der Bistums-KODA-Ordnung einen übereinstimmenden Beschluss gefasst hat, wird die folgende **Verordnung** erlassen:

Artikel I

Fünfte Änderung der AVO

Die Arbeitsvertragsordnung für den kirchlichen Dienst in der Erzdiözese Freiburg – AVO – vom 25. April 2008 (ABl. S. 321), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Dezember 2010 (ABl. S. 480), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) ¹Während der Elternzeit und während eines Sonderurlaubs gem. § 33 Absatz 1 AVO haben Beschäftigte einen Anspruch auf Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen bis zu fünf Tage pro Kalenderjahr, sofern es sich dabei um Veranstaltungen handelt, die bezogen auf das ruhende Arbeitsverhältnis zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben nützlich sind und der Dienstgeber das Vorliegen des dienstlichen Interesses dem Beschäftigten gegenüber vorab schriftlich bestätigt. ²Die notwendigen Kosten einschließlich Reisekosten für die Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen nach Satz 1 trägt der Dienstgeber.“

2. In § 11 wird folgender Absatz 9a eingefügt:

„(9a) ¹Bei Beschäftigten, die im Bereich der Krankenhauseelsorge tätig sind, sind Rufbereitschaftszeiten an Stelle einer Bezahlung nach Absatz 9 in der Regel durch Arbeitsbefreiung auszugleichen, sofern der Beschäftigte den Ausgleich in Form der Bezahlung nicht ausdrücklich wünscht. ²Der Ausgleich der Rufbereitschaftszeit erfolgt dabei im Verhältnis 8 zu 1 (für acht Stunden Rufbereitschaft wird eine Stunde Arbeitsbefreiung gewährt). ³Abweichend von Satz 2 erfolgt der Ausgleich für Samstage, Sonntage und Feiertage im Verhältnis 6 zu 1. ⁴Die Zeit jeder einzelnen Inanspruchnahme innerhalb der Rufbereitschaft einschließlich der hierfür erforderlichen Wegezeiten wird auf eine volle Stunde gerundet und sodann im Verhältnis 1 zu 1,2 durch Arbeitsbefreiung ausgeglichen. ⁵Für die Zeit der Rufbereitschaft und für die Zeit der tatsächlichen Inanspruchnahme werden Zeitzuschläge nicht gezahlt. ⁶Die Arbeitsbefreiung ist binnen sechs Monaten nach Beendigung des jeweiligen Rufbereitschaftsdienstes zu erteilen. ⁷Bei der zeitlichen Festlegung der Arbeitsbefreiung sind die Wünsche der Beschäftigten/des Beschäftigten zu berücksichtigen, es sei denn, dass ihrer Berücksichtigung dringende betriebliche Belange oder Freizeitausgleichsansprüche anderer Beschäftigter, die unter sozialen Gesichtspunkten den Vorrang verdienen, entgegenstehen. ⁸Im Fall einer unverzüglich angezeigten und durch ärztliches Attest nachgewiesenen Arbeitsunfähigkeit während des Zeitausgleichs tritt eine Minderung des Ausgleichsanspruchs nicht ein. ⁹Wird die Arbeitsbefreiung nicht innerhalb der genannten Frist erteilt, erfolgt der Ausgleich der Rufbereitschaft und der Zeit der tatsächlichen Inanspruchnahme innerhalb der Rufbereitschaft nach Absatz 9. ¹⁰Berechnungsgrundlage ist dabei das Entgelt des Monats, in dem die Rufbereitschaft abgeleistet wurde.“

3. In § 22 Absatz 3 Buchstabe f Satz 3 werden im dritten Spiegelstrich das Komma und der anschließende Halbsatz „wobei in jeder Stufe jedoch eine Mindestzeit von einem Jahr ununterbrochener Tätigkeit im

Sinne des § 21 Absatz 3 Satz 1 beziehungsweise § 21a Absatz 3 Satz 1 zurückzulegen ist“ gestrichen.

4. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgenden neuen Wortlaut:

„§ 34
Arbeitsbefreiung bei vorübergehender Verhinderung“

b) Absatz 1 Buchstabe a wird wie folgt neu gefasst:

„a) Umzug aus dienstlichem
oder betrieblichem Grund
an einen anderen Ort ein Arbeitstag,

wenn im Haushalt mindes-
tens zwei Kinder leben,
die das 12. Lebensjahr
noch nicht vollendet haben,
insgesamt zwei Arbeitstage,“

c) In Absatz 1 Buchstabe d wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

d) Absatz 1 Buchstabe i wird wie folgt neu gefasst:

„i) Erkrankung

aa) eines Kindes, das das 12. Lebens-
jahr noch nicht vollendet hat
oder behindert und auf Hilfe
angewiesen ist, wenn im lau-
fenden Kalenderjahr kein An-
spruch nach § 45 SGB V be-
steht oder bestanden hat,
bis zu insgesamt sieben Arbeitstage
im Kalenderjahr,

für Alleinerziehende
bis zu insgesamt vierzehn Arbeitstage
im Kalenderjahr,

bb) sonstiger Angehöriger¹
bis zu insgesamt fünf Arbeitstage
im Kalenderjahr

cc) des Ehegatten oder
einer anderen Betreu-
ungsperson, wenn die
Beschäftigte/der Be-
schäftigte deshalb die
Betreuung ihres/seines
Kindes, das das 12. Le-
bensjahr noch nicht
vollendet hat oder
wegen körperlicher,
geistiger oder seelischer
Behinderung dauernd

pflegebedürftig ist,
übernehmen muss,
bis zu insgesamt fünf Arbeitstage
im Kalenderjahr

Eine Freistellung erfolgt nur, soweit eine andere Person zur Pflege oder Betreuung nicht sofort zur Verfügung steht und der Arzt in den Fällen der Doppelbuchstaben aa und bb die Notwendigkeit der Anwesenheit der Beschäftigten/des Beschäftigten zur vorläufigen Pflege bescheinigt.“

e) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Das Entgelt (§ 19) wird für die Dauer von insgesamt sieben Arbeitstagen im Kalenderjahr bzw. bei Alleinerziehenden für vierzehn Arbeitstage im Kalenderjahr fortgezahlt.“

Artikel II Änderung der Anlage 4 f zur AVO

Die Dienstordnung für Kirchenmusiker vom 14. Juli 1991 (ABl. S. 401), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juni 2008 (ABl. S. 359), wird wie folgt geändert:

§ 15 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 15 Vergütung

(1) Kirchenmusiker im Sinne des § 14 a erhalten für ihre Dienste folgende Vergütungssätze:

Dienstleistungen	Gruppe der Kirchenmusiker			
	A	B	C	D
1. Gottesdienste an Sonntagen (einschl. deren Vorabenden) und Feiertagen				
(1) Orgelspiel	34,00 €	31,50 €	23,50 €	19,00 €
(2) Chorleitung (mit Einsingen)	39,50 €	37,00 €	29,00 €	21,00 €
(3) Orgelspiel und Chorleitung	46,00 €	43,50 €	32,00 €	25,00 €
2. Gottesdienste an Werktagen	27,50 €	25,50 €	18,00 €	15,00 €
3. Chorprobe (1 Dienstinheit)	34,00 €	31,50 €	23,50 €	19,00 €
4. Chorprobe mit Kinder- und Jugendchören (1 Dienstinheit)	42,50 €	39,00 €	29,00 €	23,00 €

Mit diesen Beiträgen sind alle Vorbereitungsarbeiten abgegolten; die §§ 13 und 14 finden keine Anwendung.“

Artikel III In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. April 2011 in Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 21. März 2011

✠ Robert Zollitsch

Erzbischof

Anmerkung:

¹ Sonstige Angehörige im Sinne dieser Vorschrift sind Ehepartner/innen sowie Verwandte in gerader Linie 1. und 2. Grades (Eltern, Kinder, Großeltern und Enkel) und Verwandte in der Seitenlinie 2. Grades (Geschwister) sowie Verschwägerter in gerader Linie 1. und 2. Grades (Schwiegereltern, Schwiegerkinder, Stiefeltern, Stiefkinder, Stiefgroßeltern und Stiefenkel).

Mitteilungen

Nr. 51

Informations- und Begegnungswochenende 2011 im Collegium Borromaeum

„Priester werden?!“

Vom 13. bis 15. Mai 2011 lädt die Diözesanstelle Berufe der Kirche und das Priesterseminar (CB) zu Informationstagen ein.

Das Wochenende bietet die Möglichkeit, die Verantwortlichen und die Studenten des Priesterseminars kennenzulernen, Informationen über die Ausbildung zum Priester in der Erzdiözese Freiburg zu erhalten, an Gebetszeiten und der Priesterweihe teilzunehmen und sich über Fragen der Berufung, der Lebensform und des geistlichen Lebens auszutauschen.

Eingeladen sind junge Männer ab 16 Jahren, die sich für das Theologiestudium und den Priesterberuf interessieren.

Termin: Freitag, 13. Mai 2011 (Ankunft bis 18:30 Uhr), bis Sonntag, 15. Mai 2011, ca. 21:00 Uhr (nach der Priesterweihe und Festessen)

Ort: Collegium Borromaeum
Schoferstr. 1, 79098 Freiburg

Einladungen zur Weitergabe wurden bereits allen Pfarrämtern zugesandt.

Informationen/Kontakt: Diözesanstelle Berufe der Kirche, Schoferstr. 1, 79098 Freiburg, Tel.: (07 61) 21 11 - 2 70, Fax: (07 61) 21 11 - 2 75, www.dein-Weg-bewegt.de.

Amtsblatt

Nr. 10 · 30. März 2011

der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstraße 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.
Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstraße 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 70, Fax: (0 72 21) 5 02 42 70, abo-abl@buchundpresse.de. Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr.
Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.
Nr. 10 · 30. März 2011

Nr. 52

Studium der Religionspädagogik – Ausbildung zum/zur Gemeindefereferenten/in

Gesucht werden Frauen und Männer, die hauptberuflich

- am Aufbau lebendiger Gemeinde/Kirche mitwirken
- den Glauben mit anderen teilen
- Menschen für ehrenamtliche Dienste befähigen
- sich vielfältigen Herausforderungen in Seelsorgeeinheit und Schule stellen möchten.

Persönliche Voraussetzungen sind:

- Menschliche Reife
- Intellektuelles Vermögen
- Kommunikative Fähigkeiten
- Psychische und physische Belastbarkeit
- Lebensbezogene Spiritualität.

Die Schwerpunkte in Studium und Ausbildung:

- Fachwissen (Theologie und Humanwissenschaften)
- Berufspraxis
- Spiritualität
- Persönlichkeitsbildung.

Studieneinrichtungen/Ausbildungswege:

- **Fachakademie Freiburg, Tel.: (07 61) 8 85 01 - 23, www.m-r-h.de** (Voraussetzungen: Mittlere Reife und abgeschlossene Berufsausbildung oder Abitur und ein Jahr praktische Tätigkeit)
- **Katholische Fachhochschule Mainz, Tel.: (0 61 31) 2 89 44 25, www.kfh-mainz.de** (Voraussetzungen: Abitur, Fachhochschulreife und ein Jahr praktische Tätigkeit oder eine abgeschlossene Berufsausbildung)

Die Ausbildung dieser beiden Vollzeitstudiengänge umfasst vier Jahre:

- Sechsemestrige Studienphase (jeweils beginnend mit dem Wintersemester)
- Berufspraktisches Jahr in Seelsorgeeinheit und Schule
- **Praxisbegleitende Ausbildung** (Mindestalter 35 Jahre; Informationen über weitere Voraussetzungen bei Herrn Richard Hilpert, Tel.: 07 61/1 20 40 - 4 11, richard.hilpert@studienbegleitung-freiburg.de)

Interessenten/innen setzen sich zur Information und Beratung in Verbindung mit der Diözesanstelle Berufe der Kirche, Schoferstr. 1, 79098 Freiburg, Tel.: (07 61) 21 11 - 2 70, sr.birgit-maria@dein-weg-bewegt.de.

Bewerbungen sind bis **31. Mai 2011** schriftlich an die gewünschte Ausbildungsstätte einzureichen. Im Rahmen der Bewerbung ist eine *diözesane Studienempfehlung* notwendig. Informationen hierüber erhalten Sie von Herrn Richard Hilpert, Tel.: (07 61) 1 20 40 - 4 11, richard.hilpert@studienbegleitung-freiburg.de.

Personalmeldungen

Nr. 53

Entpflichtung

P. Paul Wuttke OSCam wurde mit Ablauf des 28. Februar 2011 von seinen Aufgaben als *Klinikpfarrer* am Universitätsklinikum Freiburg entpflichtet.

Im Herrn ist verschieden

8. März: Gymnasialprofessor i. R. Msgr. *Max Fauler*, Kirchzarten, † in Kirchzarten